

Energie, Klima, Umwelt | Klima

Science Based Targets

Leitfaden
Stand: Juli 2025

Die bayerische Wirtschaft

vbw

bayme
vbm



Hinweis

Diese Publikation darf nur von den Mitgliedern des bayme – Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V., des vbm – Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie e. V. und der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. zum internen Gebrauch genutzt werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung – insbesondere die Weitergabe an Nichtmitglieder oder das Einstellen im öffentlichen Bereich der Homepage – stellt einen Verstoß gegen urheberrechtliche Vorschriften dar.



Vorwort

Glaubwürdige Treibhausgasminde rung mit wissenschaftsbasierten Klimazielen

Betriebliche Klimaschutzziele und Maßnahmen zu deren Umsetzung spielen seit Jahren eine wachsende Rolle. Mithilfe von wissenschaftsbasierten Klimazielen, sogenannten Science Based Targets (SBT), können Unternehmen auf transparente Weise vergleichbare, glaubwürdige und überprüfbare Klimaziele definieren.

Hierdurch können sie sich für europäische Regularien wappnen, die wissenschaftlich basierte Klimaaussagen sowie eine Offenlegung von Klimaplänen und -zielen fordern, die mit dem 1,5 Grad Celsius kompatibel sind. Dazu zählen die EU-CSR-Richtlinie, die EU-Sorgfaltpflichtenrichtlinie sowie die Empowering Consumers for the Green Transition Directive.

Gleichzeitig können Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Klimazielen Anforderungen von Investoren, Kunden, Lieferanten und NGOs gerecht werden. Schließlich können SBT dabei unterstützen, die Dekarbonisierung des Unternehmens voranzutreiben, Möglichkeiten zu Effizienzsteigerungen ausfindig zu machen und die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu verbessern.

Mit unserem Leitfaden möchten wir Ihnen das Konzept der Science Based Targets nahebringen und erste Hilfestellungen für die Festsetzung wissenschaftsbasierter Klimaziele an die Hand geben.

Bertram Brossardt
16. Juli 2025



Inhalt

1	Konzept der Science Based Targets	1
1.1	Die Science Based Targets Initiative	1
1.2	Wissenschaftsbasierte Klimaziele	2
1.3	Zielgruppe der Science Based Targets Initiative	3
1.3.1	Sektorübergreifende vs. Sektorspezifische Reduktionspfade	3
2	Initiierung eines Science Based Targets	8
2.1	Registrierung	8
2.2	Verpflichtungserklärung	8
3	Zieldefinition	11
3.1	Elemente eines Netto-Null-Ziels	12
3.1.1	Kurzfristige Science Based Targets	12
3.1.2	Langfristige Science Based Targets	13
3.1.3	Neutralisierung von Restemissionen	13
3.1.4	Beyond Value Chain Mitigation	13
3.2	Prozess der Zielentwicklung	15
3.2.1	Erstellung des Treibhausgasinventars	16
3.2.2	Bestimmung des Basisjahrs	17
3.2.3	Zielbegrenzung	18
3.2.4	Zieljahr festlegen und Ziel berechnen	18
3.3	Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen	24
4	Einreichung und Validierung des SBT	26
4.1	Einreichung des Emissionsminderungsziels durch das Unternehmen	26
4.2	Validierung des Emissionsminderungsziels durch die SBTi Services Limited	27
5	Veröffentlichung des Emissionsminderungsziels	28
5.1	Offenlegung des jährlichen Fortschritts	29
5.1.1	Neubewertung bzw. Neuberechnung des SBT	29
6	Relevanz von Science Based Targets	30
6.1	Vorgaben der CSRD und CSDDD	30



6.2	Vorgaben der EmpCo	32
7	Ausblick	33
7.1	Überarbeitung des <i>Corporate Net-Zero Standard</i>	33
7.1.1	Inhaltliche Änderungen	33
7.2	Veröffentlichung sonstiger Standards	34
	Quellenverzeichnis	36
	Abbildungsverzeichnis	39
	Tabellenverzeichnis	40
	Ansprechpartner/Impressum	41



1 Konzept der Science Based Targets

Wissenschaftsbasierte Klimaziele im Einklang mit dem 1,5 Grad Celsius-Ziel

Der Weltklimavertrag wurde 2015 auf der UN-Klimakonferenz in Paris verabschiedet und ist mittlerweile von 195¹ Staaten unterzeichnet. Ziel des Weltklimavertrags ist es, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen und in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Treibhausgasemissionen und deren Abbau zu erreichen. Die Unterzeichnerstaaten sind verpflichtet, nationale Klimaschutzziele, so genannte Nationally Determined Contributions (NDCs), zu erarbeiten. Das EU-Klimaziel entspricht dem europäischen NDC.

Hinweis

Im Rahmen ihres Klimaziels strebt die EU an, die europäischen Nettoemissionen bis 2050 auf null zu senken. Um die Erreichung dieser Zielmarke sicherzustellen, sollen die Emissionen bis 2030 um 55 Prozent gegenüber 1990 sinken. Als Zwischenziel für das Jahr 2040 wurde von der EU-Kommission eine Emissionsminderung um 90 Prozent gegenüber 1990 vorgeschlagen. Die finale Zielsetzung für 2040 soll 2025 beschlossen werden.

Um das globale 2050-Ziel zu erreichen, ist neben staatlichem auch unternehmerisches Handeln gefragt. Hier setzt die Science Based Targets Initiative (SBTi) mit den wissenschaftsbasierten Klimazielen (Science Based Targets, SBT) an.

1.1 Die Science Based Targets Initiative

Die SBTi ist eine gemeinnützige Organisation im Bereich des unternehmerischen Klimaschutzes mit Sitz in England. Sie entstand aus der Zusammenarbeit der NGOs Carbon Disclosure Project (CDP), United Nations Global Compact, World Resources Institute (WRI) und World Wide Fund for Nature (WWF) mit dem Ziel, eine einheitliche Definition von Netto-Null-Zielen zu schaffen. Zusammen mit ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft SBTi Services Limited bildet SBTi die SBTi Group.

Um Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, hat die SBTi einen methodischen Rahmen geschaffen, der als weltweit anerkannter De-facto-Standard für die Entwicklung wissenschaftsbasierter Klimaziele gilt. Er umfasst Standards,

¹ Die US-amerikanische Regierung unter Donald Trump hat am 27.01.2025 den Ausstieg aus dem Weltklimavertrag verabschiedet.

Richtlinien und Werkzeuge, die Unternehmen bei der Festlegung von Emissionsminderungszielen unterstützen.

1.2 Wissenschaftsbasierte Klimaziele

Die wissenschaftsbasierten Klimaziele der SBTi sind Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen, die im Einklang mit dem Weltklimavertrag stehen. Sie geben an, in welchem Umfang ein Unternehmen seine Treibhausgasemissionen reduzieren muss, um das im Weltklimavertrag festgehaltene Ziel zu erreichen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter (ca. vor 1900) zu begrenzen. Eine wissenschaftliche Grundlage hierfür hat der Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) mit dem Special Report: Global Warming of 1.5 Grad Celsius (IPCC SR15) im Jahr 2018 veröffentlicht. Darin wird dargelegt, dass die globalen kumulierten CO₂-Emissionen, die von der Menschheit verursacht werden, begrenzt, also innerhalb eines Budgets gehalten werden müssen, um die globale Erwärmung zu reduzieren. Das CO₂ Budget, das der IPCC modelliert beträgt 580 Gigatonnen CO₂ für den Zeitraum zwischen 2017-2050. Bleibt die Welt innerhalb dieses Budgets, beträgt die Wahrscheinlichkeit 50 Prozent, dass die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius begrenzt werden kann.

Die Idee des globalen CO₂-Budgets bildet die Grundlage des Rahmenwerks der SBTi. Basierend darauf hat die SBTi Reduktionspfade (siehe Kapitel 1.3.1) modelliert. Diese bewegen sich innerhalb eines globalen Budgets von 500 Gigatonnen (Gt) CO₂ für den Zeitraum zwischen 2020-2050.

Da nicht nur CO₂, sondern auch andere Treibhausgase erhebliche Klimawirkungen haben, berücksichtigt die SBTi für die Reduktionspfade von Unternehmen alle klimarelevanten Treibhausgase des Kyoto-Protokolls.

Hinweis

Die Treibhausgasemissionen, die im Kyoto-Protokoll gelistet werden, sind: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃).

Die einzelnen Gase haben jeweils ein unterschiedliches Treibhauspotenzial (siehe Tabelle 1) und werden entsprechend des Potenzials in CO₂-Äquivalente (CO₂e) umgerechnet. Das Treibhausgaspotenzial spiegelt wider, wie stark eine Tonne eines Treibhausgases im Vergleich zu einer Tonne CO₂ innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts zum Klimawandel beiträgt. N₂O hat beispielsweise ein Treibhausgaspotential von 273. Eine Tonne N₂O entspricht somit 273 Tonnen CO₂e. Dies bedeutet, dass eine Tonne N₂O – auf einen Zeitraum von 100 Jahren gesehen – **273 mal** so stark zur globalen Erwärmung beiträgt, wie eine Tonne CO₂.

Tabelle 1

Treibhausgaspotential der einzelnen Treibhausgase

Treibhausgas	Treibhausgaspotential (Zeithorizont 100 Jahre)
Kohlenstoffdioxid (CO ₂)	1
Methan (CH ₄)	27
Distickstoffmonoxid (N ₂ O)	273
Schwefelhexafluorid (SF ₆)	24.300
Stickstofftrifluorid (NF ₃)	17.400
teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW bzw. HFC)	4,84-14.600
perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW bzw. PFC)	7.380-12.400

Quelle: [IPCC Global Warming Potential Values \(Greenhouse Gas Protocol\)](#)

1.3 Zielgruppe der Science Based Targets Initiative

Das Rahmenwerk der SBTi richtet sich explizit an Unternehmen. Städte, Gemeinden, Einrichtungen des öffentlichen Sektors und Non-Profit-Organisationen können keine Science Based Targets durch die SBTi validieren lassen. Für KMU hat die SBTi einen vereinfachten Prozess (siehe Kapitel 3.3) entwickelt.

1.3.1 Sektorübergreifende vs. Sektorspezifische Reduktionspfade

Die SBTi unterscheidet zwischen einem sektorübergreifenden und mehreren sektorspezifischen Reduktionspfaden. Diese spielen eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der SBT, da sie die Emissionsminderungsrate bestimmen, also um wie viel ein Unternehmen seine Emissionen pro Jahr reduzieren muss.

Für den **sektorübergreifenden Reduktionspfad** betrachtet die SBTi die häufigsten klimarelevanten Treibhausgasemissionen (CO₂, CH₄ und N₂O) aus Energieversorgung, Verkehr, Industrie und Gebäuden. Der Reduktionspfad sieht eine Emissionsminderung um 42 Prozent bis 2030 und 90 Prozent bis 2050 gegenüber 2020 vor.

Hinweis

Unternehmen müssen alle Treibhausgase des Kyoto-Protokolls betrachten, um sich ein SBT setzen zu können. Für die Berechnung des Reduktionspfads berücksichtigt die SBTi lediglich die o. g. Treibhausgase, die sich gut modellieren lassen und einen großen Anteil der gesamten THG-Emissionen ausmachen.

Die geforderte Emissionsreduktion von 90 Prozent bezieht sich ausdrücklich nicht auf CO₂-Zertifikate oder vermiedene Emissionen. Das bedeutet, dass Unternehmen keine CO₂-Gutschriften erwerben und diese als Emissionsreduktion auf die geforderten 90 Prozent anrechnen können. Es können nur Emissionen angerechnet werden, die im eigenen Unternehmen reduziert wurden.

Hinweis

Vermiedene Emissionen entstehen außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens durch die Nutzung des vom Unternehmen angebotenen Produktes oder der Dienstleistung. Verkauft Unternehmen X beispielsweise Solarzellen an Unternehmen Y, kann Unternehmen X die Emissionen, die Unternehmen Y durch die Nutzung der Solarzellen einspart, nicht als Emissionsreduktion anrechnen.

Für folgende Sektoren wurden sektorspezifische Reduktionspfade entwickelt, das CO₂-Budget des jeweiligen Sektors bezieht sich auf den Zeitraum von 2020 bis 2050:

- Energiewirtschaft (CO₂-Budget 115-145 GT), Netto-Null Emissionen müssen bis 2040 erreicht werden
- Gebäude (CO₂-Budget 30-41 GT)
- Landverkehr (CO₂-Budget 73-91 GT)
- Luftfahrt (CO₂-Budget 15-19 GT)
- Schifffahrt (CO₂-Budget 12-16 GT), Netto-Null Emissionen müssen bis 2040 erreicht werden
- Stahl (CO₂-Budget 20-40 GT)
- Zement (CO₂-Budget 35-41 GT)

Generell verpflichtend ist die Anwendung des sektorspezifischen Reduktionspfads bei der Aufstellung eines SBTs lediglich im Sektor Energiewirtschaft. Eine Hilfestellung, wie sich die Zugehörigkeit zu einem Sektor bestimmen lässt, gibt das SBTi-Sector-Classification-Dokument.

Hinweis

Die Emissionen aus der Forst-, Land-, und Agrarwirtschaft (FLAG) unterscheiden sich von Emissionen, die in der Industrie entstehen. Für erstere sind die Emissionsquellen hauptsächlich die Änderungen der Landnutzung, z. B. durch Entwaldung, und die Bewirtschaftung des Landes z. B. durch den Einsatz von Düngemitteln. Auch die Kohlenstoffentnahme und -speicherung, z. B. durch Aufforstung ist ein wichtiger Bestandteil. Deshalb, und da Treibhausgase wie CH₄ und N₂O einen größeren Teil der Emissionen verursachen, wird der FLAG-Reduktionspfad separat betrachtet. Der Reduktionspfad modelliert die netto CO₂, CH₄ und N₂O Emissionen aus der FLAG und sieht eine Emissionsminderung um 30,3 Prozent bis 2030 und um mindestens 72 Prozent bis 2050 vor.

Für die Umsetzung der Reduktionspfade hat die SBTi Standards entwickelt, an denen sich Unternehmen bei der Entwicklung von SBT orientieren können. Es gibt einen sektorübergreifenden Standard, den sogenannten *SBTi Corporate Net-Zero Standard*, und sektorspezifische Standards bzw. Hilfestellungen. Letztere sollen Unternehmen in emissionsintensiven Sektoren durch branchen- und kontextspezifische Angaben die Zielsetzung erleichtern. Für welche Sektoren sie zur Verfügung stehen, zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2

Sektorspezifische Standards der SBTi

Sektoren	Standard
Energiewirtschaft	Quick Start Guide for Electric Utilities
FLAG	FLAG Science-Based Target-Setting Guidance
Finanzinstitutionen	SBTi Financial Institutions' Near-Term Criteria
Gebäude	Building Sector Science-Based Target Setting Criteria
Landverkehr	Land Transport Science-Based Target-Setting Guidance
Luftverkehr	Science-Based Target Setting for the Aviation Sector
Seeverkehr	Science Based Target Setting for the Maritime Transport Sector
Stahl	Steel Science-Based Target-Setting Guidance
Zement	Cement Science Based Target Setting Guidance

Quelle: [Standards and guidance - Science Based Targets Initiative](#)

Gibt es für einen Sektor keinen sektorspezifischen Standard oder sonstige Hilfestellungen, müssen sich Unternehmen an dem sektorübergreifenden Standard orientieren. Gibt es für den Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, einen sektorspezifischen Standard, kann das Unternehmen entscheiden, ob es den sektorübergreifenden oder den sektorspezifischen Standard zur Festlegung der Ziele verwendet. Die SBTi empfiehlt jedoch die Verwendung der sektorspezifischen Standards.

Der Energiewirtschaftssektor ist generell verpflichtet, die sektorspezifische Hilfestellung zu verwenden und sich an dem [Quick Start Guide for Electric Utilities²](#) zu orientieren. Unternehmen aus den Sektoren Gebäude, FLAG, Finanzen und Landverkehr sind dann verpflichtet, die spezifischen Standards zu verwenden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Diese Kriterien sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Abbildung 1

Verpflichtende Anwendung sektorspezifischer Vorgaben

Gebäude	Unternehmen ist <ul style="list-style-type: none"> – Finanzinstitut oder – Immobilienverwalter/-entwickler oder – Eigentümer, der die Immobilie nutzt oder vermietet 	und	In-Use-Emissionen aus eigenen und/oder verwalteten Gebäuden machen mindestens 20 Prozent der gesamten Scope 1, 2 und 3-Emissionen der Kategorien 1 bis 14 aus
FLAG	Unternehmen ist in einem der folgenden Sektoren tätig: <ul style="list-style-type: none"> – Forst- und Papierprodukte – Nahrungsmittelproduktion – Nahrungsmittel- / Getränkeverarbeitung – Lebensmittelhandel – Tabakprodukte 	oder	FLAG-Emissionen machen mehr als 20 Prozent der gesamten Scope 1, 2 und 3-Bruttoemissionen aus
Finanzinstitutionen	Unternehmen erzielt 5 Prozent oder mehr seiner Einnahmen aus dem Anlage-, Kredit- oder Versicherungsgeschäft (z. B. Banken, Vermögensverwalter, PrivateEquity-Firmen, Versicherungen)		Hinweis Unternehmen der Realwirtschaft, die mehr als 5 Prozent ihrer Einnahmen durch Finanzaktivitäten generieren, sind ermutigt, für diese Aktivitäten die sektorspezifischen Vorgaben zu nutzen
Landverkehr	Fahrzeugproduktion macht mehr als 5 Prozent der Scope 1, 2 und 3 Emissionen aus		Hinweis Fahrzeuge = motorisierte Fahrzeuge mit zwei bis drei Rädern, leichte Nutzfahrzeuge, (Klein)Busse, mittlere und schwere Lastkraftwagen

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der SBTi

Unabhängig davon, in welchem Sektor das Unternehmen tätig ist, besteht der Prozess zur Festlegung eines SBT aus sechs Schritten, die in Abbildung 2 dargestellt sind und in den folgenden Kapiteln erläutert werden.

² Siehe: [Power Sector - Science Based Targets Initiative](#)



Abbildung 2
Prozess der Festlegung eines Science Based Targets



Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der SBTi Services Limited

2 Initiierung eines Science Based Targets

Verpflichtungserklärung zum wissenschaftsbasierten Klimaziel

Bevor ein Unternehmen mit der Definition eines SBT beginnt, sollte es prüfen, ob es zur Definition eines SBT berechtigt ist. Grundsätzlich ist ein Unternehmen dann berechtigt, ein SBT zu setzen, wenn es keine NGO oder Institution ist und kein Tochterunternehmen darstellt, da Emissionsminderungsziele auf Ebene der Muttergesellschaft eingereicht werden sollten.

Unternehmen, die fossile Brennstoffe wie Erdöl, Erdgas oder Kohle abbauen und fördern, können ihre Emissionsminderungsziele nicht durch die SBTi validieren lassen. Die SBTi setzt sich für die Abkehr von fossilen Brennstoffen ein. Die Entwicklung eines spezifischen Standards für fossile Brennstoffe, der diesen Ausstieg ermöglicht, ist derzeit pausiert.

Weiterführende Informationen zu den Ausschlusskriterien stellt die SBTi in [Getting Started Guide](#) zur Verfügung.

2.1 Registrierung

Um den Prozess der Festlegung eines SBT zu initiieren, müssen Unternehmen ein Konto auf dem [SBTi Services Validation Portal](#) einrichten. Dort findet sich ein Registrierungsformular, in dem zahlreiche unternehmensspezifische Informationen angegeben werden müssen.

Dazu gehören neben dem Firmennamen und dem Hauptsitz beispielsweise auch Informationen bezüglich der Anzahl an Beschäftigten, die Unternehmensgröße, die Unternehmensaktivität und -form und die Angabe der Scope 1 und 2 Emissionen des Unternehmens (standortbezogen).

Zusätzlich müssen Kontaktpersonen angegeben werden, die für die Umsetzung der SBT im Unternehmen zuständig sind. Darunter muss sich eine Führungskraft des Unternehmens befinden, die für die Integration der Ziele in die Gesamtstrategie des Unternehmens zur Emissionsminderung verantwortlich ist.

2.2 Verpflichtungserklärung

Unternehmen verpflichten sich in diesem Schritt, ein wissenschaftlich basiertes Emissionsreduktionsziel gemäß den Vorgaben der SBTi zu erarbeiten.

Dafür muss zunächst festgelegt werden, ob ein *kurzfristiges* Science Based Target oder ein *Netto-Null Ziel* gesetzt werden soll.



Hinweis

Kurzfristige Science Based Targets geben an, um wie viel Prozent ein Unternehmen seine Emissionen in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren im Einklang mit dem 1.5 Grad Celsius Ziel reduzieren wird.

Langfristige Science Based Targets zeigen Unternehmen den Umfang der Emissionsminderungen entlang der Wertschöpfungskette auf, die für einen Reduktionspfad im Einklang mit dem 1,5 Grad Celsius-Ziel bis 2050 oder früher erforderlich sind.

Netto-Null Ziele der Science Based Targets Initiative bestehen sowohl aus kurzfristigen als auch aus langfristigen Science Based Targets. Mit dem Setzen eines Netto-Null Ziels verpflichtet sich das Unternehmen, bis spätestens 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen zu erreichen.

Weiterführende Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 3.1.

In der [Commitment Compliance Policy](#) wird festgehalten, zu was sich die Unternehmen verpflichten. Der sogenannte Commitment Letter wird von einem Repräsentanten des Unternehmens gezeichnet, der nicht zwingend in der Führungsebene angesiedelt sein muss. Mit der Unterzeichnung erklärt sich das Unternehmen bereit, innerhalb von 24 Monaten an einem wissenschaftlich basierten Emissionsreduktionsziel zu arbeiten, welches im Einklang mit den Kriterien der SBTi steht und dieses im SBTi Services Validation Portal zur Validierung einzureichen.

Der Zeitraum von 24 Monaten beginnt am letzten Tag des Monats, in dem der Commitment Letter unterzeichnet wurde. Wenn also ein Unternehmen den Commitment Letter am 17. April 2025 unterzeichnet, muss es bis zum 30. April 2027 sein Emissionsreduktionsziel erarbeitet und bei der SBTi zur Validierung eingereicht haben.

Sobald der Commitment Letter hochgeladen und von der SBTi Services Limited überprüft wurde, wird das Unternehmen auf der Website der SBTi als *committed* im sogenannten *Target Dashboard* gelistet.

Hinweis

Das [Target Dashboard](#) zeigt, welche Unternehmen sich ein SBT gesetzt haben und wie es lautet. Auch zeigt es, welche Unternehmen sich zu einem SBT verpflichtet haben und ob das SBT ein Netto-Null Ziel ist.

Die Anzahl der Unternehmen, die sich SBT setzen oder sich dazu verpflichten, steigt. Aktuell (Mai 2025) verfügen weltweit rund 7.600 Unternehmen über validierte Ziele, ungefähr 1.700 Unternehmen haben Netto-Null Ziele.



In Deutschland haben sich rund 640 Unternehmen Science Based Targets gesetzt, oder verpflichtet, dies zu tun.

Kommt das Unternehmen seiner Verpflichtungserklärung nicht nach, wird der Status des Unternehmens zu *commitment removed* geändert. Dies trifft aktuell auf ungefähr 1.000 Unternehmen entweder für das kurzfristige SBT oder für ihr Netto-Null-Ziel zu.

Der Status *commitment removed* kann verschiedene Gründe haben. Entweder hat das Unternehmen sein Emissionsminderungsziel nicht rechtzeitig eingereicht, was meistens der Fall ist, oder die Emissionsminderungsziele wurden von der SBTi nicht freigegeben. Es kann aber auch sein, dass das Unternehmen seine Verpflichtungserklärung zurückzieht. Auch eine Änderung der Unternehmensstruktur kann zu einer Aufhebung der Verpflichtung führen, etwa weil das Unternehmen nicht mehr existiert oder von einem anderen Unternehmen übernommen wurde.

3 Zieldefinition

Definition eines Science Based Targets durch Unternehmen

Die Zieldefinition ist der Kern des Science Based Target Prozesses. Um Unternehmen zu unterstützen, entwickelte die SBTi den umfassenden *Corporate Net-Zero Standard*. Dieser deckt den Prozess der Entwicklung eines Netto-Null Ziels ab und enthält Anforderungen und Empfehlungen bezüglich des SBT. Weitere wichtige Dokumente, auf die Unternehmen während der Zieldefinition zurückgreifen können sind die *Corporate Near-Term Criteria* und die *Criteria Assessment Indicators*. Erstere enthalten Kriterien, die das SBT eines Unternehmens erfüllen muss, um validiert zu werden. Für kurzfristige SBT sind 28, für Netto-Null Ziele 37 und für die Erstellung des Treibhausgasinventars 18 Kriterien gelistet. Letztere enthalten Prüfkriterien anhand derer festgestellt werden kann, ob ein Unternehmen die Anforderungen der SBTi erfüllt und seine Ziele grundsätzlich validierbar sind.

Hinweis

Die *Corporate Near-Term Criteria* umfassen z. B. die organisatorische Abgrenzung, vermiedene Emissionen, Angaben zum Basisjahr, zur Struktur von Netto-Null Zielen und die Angaben zur Abdeckung der verschiedenen Scopes.

Der Prozess der Zieldefinition ist komplex und besteht aus vielen Einzelschritten. Bevor ein Unternehmen diesen Prozess startet, muss es zunächst entscheiden, ob das Ziel anhand des sektorübergreifenden oder eines sektorspezifischen Standards inklusive entsprechender Ressourcen entwickelt werden soll. Die in Kapitel 1.3.1 dargestellten sektorspezifischen Standards sind auf den Kontext der jeweiligen Branche zugeschnitten. Unternehmen in emissionsintensiven Sektoren können diese ergänzend zu den oben genannten Materialien nutzen.

Hinweis

In der [Ressource Library](#)³ der SBTi finden Sie alle Dokumente, die die SBTi erarbeitet hat. Sektorübergreifende Hilfestellungen zur Festlegung von SBT sind unter dem Reiter *Corporates* aufgelistet, sektorspezifische unter dem Reiter *Sectors*. Darüber hinaus beinhaltet sie viele ergänzende Ressourcen zu allen Themen, die in diesem Leitfaden erläutert werden.

³ [Resources - Science Based Targets Initiative](#)

3.1 Elemente eines Netto-Null-Ziels

Ein Blick auf das Target Dashboard zeigt: Unternehmen können sich entweder ein kurzfristiges Ziel oder ein Netto-Null-Ziel setzen - die beiden grundlegenden Zieltypen im Rahmen der Science-Based Targets. Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihres Zeithorizonts und ihrer Funktion im Klimaschutzprozess. Das kurzfristige SBT stellt einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zum Netto-Null-Ziel dar. Es kann eigenständig definiert und validiert werden, während ein Netto-Null Ziel immer die vorherige Definition eines kurzfristigen SBT voraussetzt. Die weiteren Elemente eines Netto-Null Ziels sind in der Abbildung 3 dargestellt.

Abbildung 3

Die vier Kernelemente eines Netto-Null Ziels



Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der SBTi

3.1.1 Kurzfristige Science Based Targets

Kurzfristige SBTs geben an, um wie viel Prozent ein Unternehmen seine Emissionen in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren reduzieren möchte. Die SBTi gibt dabei das Ambitionsniveau der kurzfristigen Ziele vor: Kurzfristige Scope 1 und 2 Ziele müssen im Einklang mit einem 1,5 Grad Celsius Reduktionspfad der SBTi stehen, Scope 3 Ziele mindestens mit dem sogenannten *well-below 2 Grad Celsius* Reduktionspfad. Das geringere Ambitionsniveau für Scope-3-Ziele berücksichtigt die Komplexität dieses Scopes. Unternehmen soll daher ermöglicht werden, sich auf die wichtigsten Emissionsquellen zu konzentrieren und deren Reduktion im Rahmen kurzfristiger SBT voranzutreiben.

Der sektorübergreifende 1,5 Grad Celsius Reduktionspfad der SBTi sieht für kurzfristige Emissionsminderungsziele bis 2030 eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 42 Prozent gegenüber 2020 vor.

3.1.2 Langfristige Science Based Targets

Mit langfristigen SBTs zeigen Unternehmen den Umfang der Emissionsminderungen entlang der Wertschöpfungskette auf, die im Einklang mit dem 1,5 Grad Celsius-Ziel bis 2050 oder früher erforderlich sind. Die langfristigen SBTs sehen für den sektorübergreifenden Reduktionspfad eine Mindestreduktion von 90 Prozent der Emissionen gegenüber 2020 über alle drei Scopes vor. Unternehmen können entscheiden, ob sie die Emissionsminderung von 90 Prozent bis zum Jahr 2050 oder bis zu einem früheren Jahr erreichen wollen. Ein späteres Zieljahr ist ausgeschlossen. Ein früheres Jahr ist dann sinnvoll, wenn Unternehmen eine Vorreiterrolle im Klimaschutz einnehmen möchten und eine Emissionsminderung um 90 Prozent technisch und wirtschaftlich vor 2050 möglich ist.

3.1.3 Neutralisierung von Restemissionen

Unternehmen müssen Scope 1, 2 und 3 Emissionen, die sie nach Erreichen ihres langfristigen SBT nicht reduzieren, neutralisieren. Das heißt, die Emissionen wurden im Einklang mit dem Ziel um 90 Prozent reduziert und die restlichen 10 Prozent der Emissionen, die nicht reduziert werden können, werden neutralisiert. Emissionen, die nicht durch das langfristige Ziel abgedeckt sind und solche, die nicht in der Treibhausgasbilanz erfasst sind, z.B. weil dem Unternehmen für ein zugeliefertes Produktionsteil keine Daten des Lieferanten vorliegen, müssen ebenfalls neutralisiert werden. Die Neutralisierung umfasst Maßnahmen, die der Atmosphäre dauerhaft Kohlenstoff entziehen und diesen speichern, z. B. durch Direct Air Capture and Storage, die Renaturierung von Mooren oder (regionale) Aufforstung.

Setzen sich Unternehmen ein Netto-Null-Ziel, müssen sie ihre Maßnahmen zur Neutralisierung offenlegen. Dazu gehören die Menge der zu neutralisierenden Scope 1-, 2- und 3-Emissionen sowie die geplanten Meilensteine für den Emissionsausgleich. Dies soll sowohl in Tonnen CO₂e als auch in Prozent erfolgen. Darüber hinaus sollen die Unternehmen auch offenlegen, ob sie Investitionen in Carbon Dioxide Removal getätigt haben oder dies in naher Zukunft planen. Als eine beispielhafte Möglichkeit des *Carbon Dioxide Removal* nennt die SBTi *Direct Air Capture*.

Hinweis

Direct Air Capture ist ein chemisches Verfahren, bei dem CO₂ aus der Luft abgeschieden und anschließend gespeichert oder in eine CO₂-Kreislaufwirtschaft eingeführt wird.

3.1.4 Beyond Value Chain Mitigation

Wird ein Netto-Null Ziel gesetzt soll auch Beyond Value Chain Mitigation (BVCM) erfolgen. Diese umfasst die Finanzierung von Aktivitäten und Maßnahmen zur Emissionsminderung,

Zieldefinition

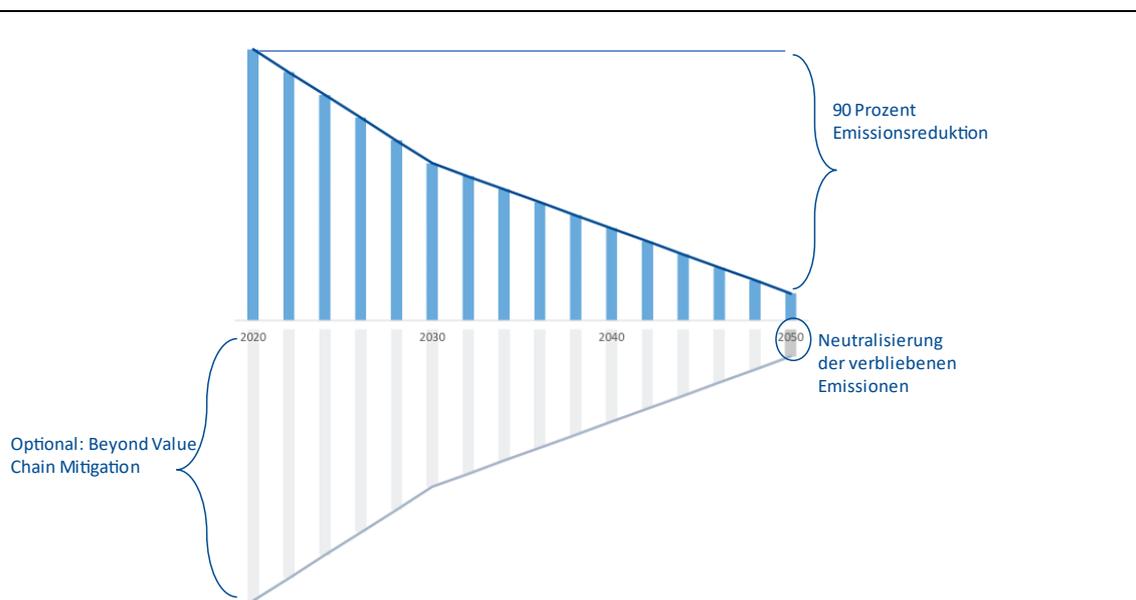
die über die Wertschöpfungskette des Unternehmens hinausgehen. BVCM kann also weder auf die 90 Prozent Emissionsminderung noch auf die 10 Prozent Neutralisierung der Treibhausgase angerechnet werden.

Diese zusätzlichen Investitionen können laut SBTi entscheidend sein, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, innerhalb des Emissionsbudgets zu bleiben und die globale Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu reduzieren. Hintergrund ist die Lücke in der Klimafinanzierung zwischen notwendigen und tatsächlichen Investitionen. In ihrem [Above and Beyond: an SBTi Report on the Design and Implementation of Beyond Value Chain Mitigation \(BVCM\)](#) beruft sich die SBTi auf die Climate Policy Initiative und beziffert, dass weltweit bis 2030 jährlich 7,411 Billionen Euro in den Klimaschutz investiert werden müssten, während es 2023 nur 1,059 Billionen Euro waren.

Idealerweise gleicht ein Unternehmen dabei so viele Emissionen außerhalb seiner Wertschöpfungskette aus, wie es selbst verursacht. Dies ist exemplarisch in der folgenden Abbildung dargestellt: Der graue Bereich zeigt die Emissionen, die reduziert werden, der blaue Bereich jene, die weiterhin ausgestoßen werden.

Abbildung 4

Exemplarische Darstellung der Beyond Value Chain Mitigation



Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der SBTi

Beispiel

Unternehmen können im Rahmen ihrer Beyond Value Chain Mitigation etwa folgende Investitionen tätigen:

- Kauf von Kohlenstoffgutschriften, um die Entwaldung und Degradierung des Amazonas Regenwalds zu reduzieren. Um die Integrität dieser Kohlenstoffgutschriften zu bewahren, werden diese z.B. anhand des [Tropical Forest Credit Integrity \(TFCI\) Guide](#) identifiziert.
 - Investitionen in Programme, die effiziente Kochöfen für Menschen im globalen Süden finanzieren, um der Verbrennung von Biomasse entgegenzuwirken.
 - Investitionen in den Schutz und die Wiederherstellung von Küstenökosystemen, wie z. B. Mangroven, die sehr viel CO₂ binden.
 - Investitionen in Windparks, beispielsweise in Nordafrika, weil dort die Kosten für die Energieerzeugung aus regenerativen Quellen niedriger sind. So können die Investitionen dort beschleunigt werden.
 - Philanthropische Aktivitäten für eine gerechte Transformation, z.B. durch die Unterstützung von Umschulungsprogrammen für Arbeitnehmer in Sektoren, die von der Netto-Null-Umstellung betroffen sind.
-

3.2 Prozess der Zielentwicklung

Ist die Strategiefindung zum kurz- oder langfristigen SBT abgeschlossen, müssen die detaillierten Zielparameter bestimmt werden. Hierzu sind die in Abbildung 5 dargestellten Schritte erforderlich.

Abbildung 5

Schritte zur Zielentwicklung



Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der SBTi

3.2.1 Erstellung des Treibhausgasinventars

Die Erstellung des sogenannten Treibhausgasinventars (*Corporate Carbon Footprint, CCF*), bildet die Grundlage der Entwicklung von Emissionsminderungszielen. Nur wenn ein Unternehmen seine Emissionen systematisch erfasst, sei es aus der eigenen Produktion, dem Energiebezug oder entlang der Wertschöpfungskette, kann es Ziele zur Emissionsminderung entwickeln. Das Inventar liefert die notwendige Datengrundlage, um zu erkennen, wo die größten Emissionsquellen liegen und wo effektive Minderungen möglich sind.

Hinweis

Detaillierte Informationen können Sie dem vbw Leitfaden Corporate Carbon Footprint – Basiswissen für die Treibhausgasbilanzierung⁴ entnehmen.

Die gesamten Treibhausgasemissionen eines Unternehmens werden klassischerweise in drei Scopes unterteilt:

- *Scope 1* umfasst alle direkten Emissionen, die durch stationäre und mobile Anlagen des Unternehmens oder durch chemische Prozesse entstehen.
- *Scope 2* adressiert die indirekten Emissionen, die auf den leitungsgebundenen Energiebezug zurückzuführen sind, d.h. auf den Bezug von Strom, Fernwärme und Dampf.
- *Scope 3* umfasst die indirekten Emissionen der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.

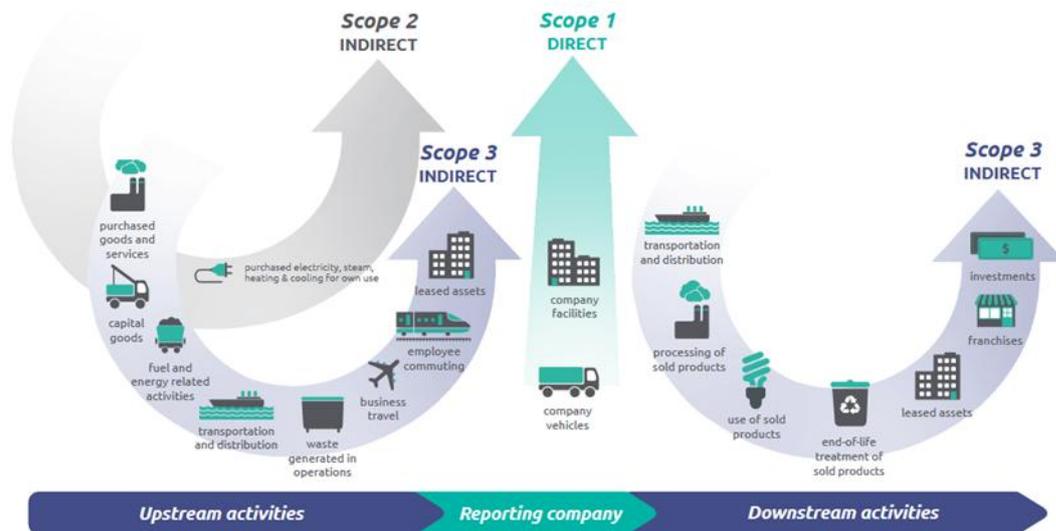
Die SBTi empfiehlt für die Erstellung des CCF das [Greenhouse Gas Protocol](#) und stellt zudem u. a. die folgenden Datenanforderungen:

- Alle sieben Treibhausgase aus dem Kyoto-Protokoll sind zu betrachten.
- Der CCF muss 95 Prozent der *Scope 1* und *2* Emissionen und alle alle *upstream* und *downstream* *Scope 3* Emissionskategorien, die im *Greenhouse Gas Protocol Value Chain Accounting and Reporting Standard* aufgelistet sind (siehe auch Abbildung 6), umfassen.
- Vollständige und verlässliche Daten, die zeitlich und geographisch repräsentativ sind, bilden die Grundlage.
- Der Konsolidierungskreis muss mit den möglichen Ansätzen im *Greenhouse Gas Protocol* und der finanziellen Berichterstattung des Unternehmens übereinstimmen.

Eine detaillierte Aufschlüsselung, welche Emissionen in welchen Scope fallen, findet sich im Rahmen des *Greenhouse Gas Protocol*, eine Übersicht in der nachfolgenden Grafik.

⁴ <https://www.vbw-bayern.de/vbw/Themen-und-Services/Energie-Klima/Klima/Corporate-Carbon-Footprint-%E2%80%93-Basiswissen-f%C3%BCr-die-Treibhausgasbilanzierung.jsp>

Abbildung 6
Scopes nach dem Greenhouse Gas Protocol



Quelle: Greenhouse Gas Protocol

3.2.2 Bestimmung des Basisjahrs

Das Basisjahr ist die Grundlage für die Zielfestlegung, da es als Referenzpunkt dient, mit dem zukünftige Emissionsreduktionen verglichen werden. Deshalb muss das Basisjahr folgende Anforderungen erfüllen:

- Daten für Scope 1, 2 und 3 Emissionen müssen vorliegen
- Datenqualität muss korrekt und überprüfbar sein
- Daten des Basisjahres sollten repräsentativ für die Emissionen des Unternehmens sein
- Das Basisjahr darf nicht vor 2015 liegen.

Hinweis

Für kurz- und langfristige SBTs muss das gleiche Basisjahr verwendet werden. Wenn also bereits ein kurzfristiges SBT festgelegt wurde, muss das Basisjahr für die langfristigen SBTs dasselbe sein. Darüber hinaus akzeptiert die SBTi kein Basisjahr, das die durchschnittlichen Emissionen über mehrere Jahre darstellt.

3.2.3 Zielbegrenzung

Die organisatorische Abgrenzung für die Zielsetzung sollte mit der Abgrenzung für die Finanzbuchhaltung und das Berichtswesen übereinstimmen. Sie gibt vor welche Emissionen aus Scope 1, 2 und 3 einzubeziehen sind.

Für Scope 3 Emissionen verfolgt die SBTi einen expansiven Ansatz. Das bedeutet, dass der Anteil der Emissionen, der durch das Ziel abgedeckt werden muss, für kurzfristige Ziele weniger ambitioniert ist als für langfristige Ziele. Dies soll den Unternehmen die Möglichkeit geben, ihre Ambitionen und damit die Datenqualität mit der Zeit zu erhöhen, wodurch die Einstiegshürde gemildert werden soll. Die weiteren Vorgaben der SBTi sind in Abbildung 7 dargestellt. Nur wenn diese erfüllt sind, kann das Ziel validiert werden.

Abbildung 7

Anteil der Emissionsabdeckung

	Kurzfristige Emissionsminderungsziele	Langfristige Emissionsminderungsziele
Scope 1 und 2 Emissionen	Mindestens 95 Prozent der Scope 1 und 2 Emissionen müssen abgedeckt sein.	
Scope 3 Emissionen	Wenn die Scope 3 Emissionen mehr als 40 Prozent der gesamten Emissionen ausmachen, dann müssen 67 Prozent der Scope 3 Emissionen abgedeckt sein.	Mindestens 90 Prozent der Scope 3 Emissionen müssen abgedeckt sein.

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der SBTi

3.2.4 Zieljahr festlegen und Ziel berechnen

Neben dem Basisjahr ist auch das Zieljahr ein zentrales Element eines Emissionsminderungsziels. Unternehmen müssen dabei realistisch einschätzen, bis wann die angestrebte Emissionsminderung erreicht werden kann. Das Zieljahr kann grundsätzlich frei gewählt werden, muss jedoch den Kriterien der SBTi für kurz- und langfristige Ziele entsprechen (siehe Kapitel 2.2).

3.2.4.1 Methoden der Zieldefinition für sektorübergreifenden- und spezifischen Ansatz

Bevor Unternehmen ihr Ziel berechnen, müssen sie festlegen, wie sie ihr Ziel definieren, ob also etwa die Treibhausgasemissionen absolut oder in Relation zu einer ökonomischen

Zieldefinition

Einheit wie z. B. Gewinn reduziert werden sollen. Dafür gibt die SBTi verschiedene Ansätze vor. Diese sind in sektorübergreifende und sektorspezifische Optionen aufgliedert. Unternehmen, für die sektorspezifische Vorgaben verfügbar sind⁵, müssen sich entscheiden, ob sie anhand des sektorspezifischen oder des sektorübergreifenden Ansatzes ihr Ziel definieren.

Ein *absolutes, sektorübergreifendes Reduktionsziel* gibt die Menge der zu reduzierenden Treibhausgasemissionen an, die dem sektorübergreifenden Reduktionspfad entspricht. Für kurzfristige Ziele hängt diese Menge vom Zieljahr ab. Für langfristige Ziele beträgt diese Menge mindestens 90 Prozent für alle Scopes.

Beispiel für ein absolutes, sektorübergreifendes Reduktionsziel

Die VAUDE Sport GmbH & CO. KG verpflichtet sich, die absoluten Scope 1 Emissionen bis 2026 um 45 Prozent gegenüber 2019 zu reduzieren. Langfristig verpflichtet sie sich, die absoluten Scope 1 Emissionen bis 2040 um 90 Prozent gegenüber dem Basisjahr 2019 zu reduzieren.

Ziele zur Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen verpflichten Unternehmen, bis 2025 zu 80 Prozent und bis 2030 vollständig auf Strom aus erneuerbaren Energiequellen umzusteigen.

Beispiel für ein Ziel zur Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen

Die KIRCHHOFF Automotive GmbH verpflichtet sich, den jährlichen Strombezug aus erneuerbaren Energien von 46 Prozent im Jahr 2022 auf 100 Prozent im Jahr 2030 zu erhöhen.

Ein *ökonomisches Intensitätsziel* gibt an, um wie viel die Emissionsintensität pro ökonomische Einheit, z.B. Tonne CO₂ pro Millionen Euro Umsatz, verringert werden muss. Für kurzfristige Ziele muss die Intensität um mindestens sieben Prozent pro Jahr reduziert werden, wenn das Basisjahr vor 2020 liegt. Liegt das Basisjahr nach 2020, muss die Rate etwas höher sein. Bei langfristigen Zielen muss die Reduktionsrate mindestens 97 Prozent betragen.

⁵ Auch sollten Unternehmen weder in der Energiewirtschaft noch im FLAG-Sektor tätig sein, da sie bestimmte Zielansätze verfolgen müssen.



Zieldefinition

Beispiel für ein ökonomisches Intensitätsziel

Die Delivery Hero SE verpflichtet sich, seine Scope 3 Emissionen bis 2032 um 58,1 Prozent pro Million Euro Bruttogewinn zu reduzieren, ausgehend vom Basisjahr 2022.

Physische Intensitätsziele geben die Reduktion der Emissionsintensität einer physischen Einheit an, die das Unternehmen selbst definiert. Diese kann z. B. die Menge des eingesetzten Produktionsmaterials oder die Menge des physischen Outputs sein.

Beispiel für ein physisches Intensitätsziel

Die Bicycles GmbH verpflichtet sich, die Scope-3 Emissionen pro produziertem Fahrrad bis 2050 um 97 Prozent zu reduzieren, ausgehend vom Basisjahr 2022.

Ziele für das Lieferanten- und/oder Kundenmanagement reduzieren die Emissionen von Lieferanten oder Kunden in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette. Diese sind für einen wesentlichen Teil der CO₂-Emissionen verantwortlich und sollen in die Zielsetzung eingebunden werden. Die Ziele sowie weitere Scope 3-Ziele, die sich das Unternehmen gegebenenfalls gesetzt hat, müssen mindestens 67 Prozent der gesamten Scope-3-Emissionen abdecken.

Beispiel für das Lieferanten- und Kundenmanagement

Die BERGFREUNDE GmbH verpflichtet sich, dass 75 Prozent ihrer Lieferanten, gemessen an den Ausgaben für eingekaufte Waren und Dienstleistungen sowie für nachgelagerten Transport und Vertrieb, bis 2026 SBT verfolgen.

Zieldefinition

Abbildung 8

Optionen zur Zielsetzung nach kurz- und langfristigem Ziel und Emissions-scope

	Kurzfristig		Langfristig	
	Scope 1 + 2	Scope 3	Scope 1 + 2	Scope 3
Sektorübergreifendes absolutes Minderungsziel	✓	✓	✓	✓
Sektorspezifisches absolutes Minderungsziel	✓	✓	✓	✓
Sektorspezifisches Intensitätskonvergenzziel	✓	✓	✓	✓
Ziel zur Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Scope 2)	✓	✗	✓ (Erhaltungsziel) ¹	✗
Ökonomisches Intensitätsziel	✗	✓	✗	✓
Physisches Intensitätsziel	✗	✓	✗	✓
Ziel für das Lieferanten- und Kundenmanagement	✗	✓	✗	✗

1) Durch das Setzen eines Erhaltungsziels verpflichten sich Unternehmen, den bis 2030 erreichten Anteil von 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien zu erhalten

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der SBTi

Hinweis

Das Basisjahr für Scope-1- und Scope-2-Ziele muss identisch sein. Für Scope 3 hingegen kann ein abweichendes Basisjahr gewählt werden. Innerhalb der verschiedenen Scope-3-Kategorien muss jedoch dasselbe Basisjahr verwendet werden.

Für welche der oben genannten Optionen sich ein Unternehmen letztendlich entscheidet, wird von der SBTi nicht vorgegeben. Um validiert zu werden, muss das Ziel die Anforderungen der jeweiligen Option erfüllen. Auf dieser Basis kann das Unternehmen entscheiden, welche Option der Zieldefinition mit den vorhandenen Daten umsetzbar ist. Anhang B des [Corporate Net-Zero Standards](#) beinhaltet detaillierte Informationen zu den jeweiligen Optionen.

Zieldefinition

Folgende sektorspezifische Ziele können ausschließlich dann gewählt werden, wenn der sektorspezifische Ansatz gewählt wurde:

Absolute sektorspezifische Reduktionsziele legen fest, wie stark ein Unternehmen seine Emissionen in Übereinstimmung mit dem sektorspezifischen Reduktionspfad reduzieren muss. Unternehmen aus den Sektoren FLAG, Energie, Zement, Stahl sowie Wohn- und Bürogebäude können diese Methode anwenden. FLAG-Unternehmen müssen ihre Emissionen bis 2050 um mindestens 72 Prozent reduzieren, die anderen genannten Sektoren um mindestens 90 Prozent.

Anhand des *Intensitätskonvergenzziels*, auch als *Sectoral Decarbonization Approach (SDA)* bezeichnet, nähern sich Unternehmen in emissionsintensiven Sektoren bis 2050 (bzw. 2040 im Strom- und Schifffahrtsektor) einer einheitlichen, sektorspezifischen Emissionsintensität an – z. B. Tonnen Treibhausgase pro Tonne Produkt oder pro erzeugte MWh.

Beispiele

Absolutes sektorspezifisches Reduktionsziel: Die Panther Packaging GmbH & Co. KG verpflichtet sich, die absoluten Scope 3 FLAG-THG-Emissionen bis 2040 um 72 Prozent zu reduzieren, ausgehend vom Basisjahr 2019.

Intensitätskonvergenzziel: Die Industrial Bank of Korea verpflichtet sich, die Treibhausgasemissionen aus dem Gewerbeimmobiliensektor innerhalb ihres Kreditportfolios bis 2030 um 68,1 Prozent pro Quadratmeter zu reduzieren, ausgehend vom Basisjahr 2021.

Ein Unternehmen kann sich im Rahmen seines Science Based Targets mit den verschiedenen Optionen mehrere Ziele setzen. Wie es dabei vorgeht, ob und wie viele verschiedene Ziele es sich setzt, ist dem Unternehmen überlassen.

Beispiel

Das im Jahr 2023 veröffentlichte Netto-Null Ziel der Muhr- und Bender KG lautet: Die Muhr und Bender KG verpflichtet sich, die absoluten Scope 1 und Scope 2 Emissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 2019 zu reduzieren (kurzfristig, absolut). Sie verpflichtet sich auch, den jährlichen Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien von 2 Prozent im Jahr 2019 auf 100 Prozent bis 2030 zu erhöhen. Für den gleichen Zeitraum verpflichtet sie sich, die Scope 3 Emissionen um 57,5 Prozent pro Menge der beschafften Rohstoffe zu reduzieren (kurzfristig, physische Intensität). Die Muhr und Bender KG verpflichtet sich, die absoluten Scope 1, 2 und 3 Emissionen bis 2035 um 90 Prozent zu reduzieren, ausgehend von einem Basisjahr 2019 (langfristig absolut).

3.2.4.2 Datenbasierte Zielberechnung

Die eigentliche Berechnung des Ziels auf Basis unternehmensspezifischer Daten erfolgt mit von der SBTi entwickelten Excel-basierten Tools, in die die Emissionsdaten des Unternehmens eingepflegt werden. Die SBTi stellt diese auf ihrer Website kostenlos zur Verfügung. Die folgende Tabelle zeigt, welche sektorspezifischen Tools verfügbar sind.

Tabelle 3
Überblick über die sektorspezifischen Tools

Sektoren	Spezifisches Tool
Energiewirtschaft	Corporate Near-Term Tool
FLAG	Forest, Land, and Agriculture (FLAG) Target Setting Tool
Finanzinstitutionen	Science-Based Target Setting Tool- WB2C for FIs
Gebäude	SBTi Buildings Target-Setting Tool
Landverkehr	Sectoral Decarbonization Approach – Transport Tool
Luftverkehr	Target Setting Tool for Aviation Companies
Seeverkehr	Sectoral Decarbonization Approach – Maritime Transport Tool
Stahl	SBTi Steel Target Setting Tool
Zement	Corporate Near-Term Tool

Besonderheiten bei den Tools gibt es für die Sektoren Energiewirtschaft und Zement. Hier sind beide sektorspezifischen Reduktionspfade in ein *Corporate Near-Term Tool* integriert. Unternehmen müssen darin angeben in welchem der beiden Sektoren sie tätig sind, und können basierend darauf ihre Ziele erarbeiten.

Beispiele

Beispiele für sektorspezifische Angaben, die Unternehmen unter anderem bei der SBTi-Berechnung in den sektorspezifischen Tools angeben:

- Gebäudesektor: Unternehmen können gebäudespezifische Daten wie Gebäudetyp und Grundfläche eingeben, um ihre Emissionen genau zu erfassen.
- Stahlsektor: Das Berechnungstool erhebt unter anderem die jährliche Schrottquote.
- Luftfahrt: Luftfahrtunternehmen geben unter anderem die Anzahl der Passagiere und die Menge der transportierten Fracht ein.
- Schifffahrt: Unternehmen können im Tool zur Berechnung ihrer Science Based Targets den Typ ihrer Schiffe angeben.

3.2.4.2.1 FLAG-Ziel

Unternehmen, die laut der in Abbildung 1 dargestellten Kriterien zur Anwendung des sektorspezifischen FLAG-Reduktionspfads verpflichtet sind, müssen sich auch sogenannte „FLAG-Ziele“ setzen.

Der FLAG-Sektor ist für einen großen Teil der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich: in ihrer Publikation aus dem Jahr 2023 beziffert die SBTi diesen Anteil auf 22 Prozent. Die Emissionen, die durch FLAG-Tätigkeiten ausgestoßen werden, sind jedoch schwer messbar und historisch nur schwer in einem klassischen Treibhausgasinventar abzudecken.

Deshalb hat die SBTi einen Ansatz zur Festlegung von Treibhausgasminderungszielen speziell für diesen Sektor erarbeitet. Dieser Ansatz bildet Emissionen aus der Landnutzungsänderung, aus der Landbewirtschaftung (z. B. Düngemittelverwendung) und von biogenen Entnahmen (z. B. Wiederaufforstung) ab. Sie müssen im Einklang mit dem sektorspezifischen Reduktionspfad reduziert werden. Dafür müssen Unternehmen auch die im Ansatz abgebildeten Emissionen aus der Landnutzungsänderung, der Landbewirtschaftung und der biogenen Entnahme in ihr Treibhausgasinventar aufnehmen. Als Teil des FLAG-Ziels müssen Unternehmen eine Verpflichtungserklärung gegen Entwaldung abgeben. Das FLAG-Ziel kann als sektorspezifisches absolutes Ziel oder als sektorspezifisches Intensitätsziel gesetzt werden.

Beispiel

Im Rahmen ihres FLAG-Ziels setzt sich die DMK Deutsches Milchkontor GmbH das Ziel, die absoluten Scope 3 FLAG-Emissionen bis 2030 um 30,3 Prozent gegenüber 2022 zu reduzieren. Sie verpflichtet sich außerdem, ab dem 31. Dezember 2025 keine Entwaldung für ihre wichtigsten entwaldungsrelevanten Rohstoffe zu betreiben.

3.3 Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen

Vor dem Hintergrund, dass der Prozess der Zieldefinition komplex ist und viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sich zwar SBT setzen wollen, jedoch nur über begrenzte Kapazitäten und finanzielle Ressourcen verfügen, gibt es für KMU einen vereinfachten Prozess zur SBT-Definition.

Der vereinfachte Prozess zeichnet sich dadurch aus, dass KMU keine Verpflichtungserklärung abgeben müssen. Sie müssen auch keine kurzfristigen Ziele für Scope 3 Emissionen festlegen, verpflichten sich aber dennoch, diese zu erfassen und zu reduzieren. Die Validierung der Ziele kann auch durch vordefinierte Optionen erfolgen. Wie die Ziele der Großunternehmen werden auch die Ziele der KMU auf dem Target Dashboard veröffentlicht.



Zieldefinition

Hinweis

Kriterien, die Unternehmen erfüllen müssen, um den vereinfachten Prozess für KMU nutzen zu können:

- Ihre Scope 1 und 2 Emissionen betragen weniger als 10 000t CO₂e
- Sie sind weder Finanzinstitute noch im Öl- und Gas-Sektor tätig
- Sie sind nicht verpflichtet, sich Ziele anhand von sektorspezifischen Methoden zu setzen
- Sie sind keine Tochter eines Mutterkonzerns, der nach dem Corporate Net Zero Standard Ziele festlegen müsste

Außerdem müssen drei der folgenden vier Kriterien zutreffen:

- Weniger als 250 Angestellte
- Weniger als 50 Millionen Euro Umsatz
- Weniger als 25 Millionen Euro Gesamtvermögenswerte
- Nicht in einem FLAG-Sektor tätig

Beispiel

Die Albert & Hummel GmbH hat sich ein SBT anhand des vereinfachten Prozesses für KMU gesetzt. Es wurde validiert und lautet wie folgt: Die Albert & Hummel GmbH verpflichtet sich, ihre Scope 1 und 2 Emissionen bis 2030 um 42 Prozent im Vergleich zu 2021 zu senken und ihre Scope 3 Emissionen zu messen und zu reduzieren.

4 Einreichung und Validierung des SBT

Die Validierung ist die Basis für die externe Kommunikation eines SBT

Haben Unternehmen den Prozess der Zielentwicklung durchlaufen und erfolgreich ein Emissionsminderungsziel berechnet, muss dies durch die SBTi Services Limited validiert werden, um offiziell als SBT kommuniziert werden zu können.

4.1 Einreichung des Emissionsminderungsziels durch das Unternehmen

Um ein Ziel von der SBTi validieren zu lassen muss das Ziel im Validierungsportal der SBTi eingereicht werden. KMU, die den vereinfachten Prozess für KMU gewählt haben, reichen ihr Ziel direkt im Portal ein.

Unternehmen und Finanzinstitute hingegen müssen ein sogenanntes *Target Submission Form* in Form einer Excel Tabelle ausfüllen (siehe Anhang für mehr Informationen).

Finanzinstitute müssen in dem Formular zusätzlich zu den Informationen über das Unternehmen, das Treibhausgasinventar und die jährliche Berichterstattung spezifische Angaben zu ihrem Portfolio machen.

Neben dem Formular müssen Unternehmen und Finanzinstitute auch das *Target Setting Tool* einreichen, mit dem sie ihr Emissionsminderungsziel festgelegt haben. Dokumente, die belegen, dass das Unternehmen sein Treibhausgasinventar gemäß den Anforderungen des Greenhouse Gas Protocols erstellt hat, müssen ebenfalls eingereicht werden.

Die SBTi Services Limited prüft nach dem vollständigen Einreichen im [Validation Portal](#) die Dokumente und beginnt den Validierungsprozess. Die Unternehmen werden per E-Mail über wichtige Änderungen und Fortschritte informiert.

Hinweis

Obwohl die SBTi alle Dokumente zur Erarbeitung eines SBTi kostenlos zur Verfügung stellt, kommen mit der Einreichung und der damit angeforderten Validierungsdienstleistung Kosten auf das Unternehmen zu.

Für Unternehmen und Finanzinstitute mit einem Jahresumsatz von weniger als 1 Mrd. Euro fallen in etwa folgende Kosten an (wobei es zu Abweichungen von diesen Angaben kommen kann):



Einreichung und Validierung des SBT

- Einreichung eines kurzfristigen SBT: 9.700 Euro⁶
- Einreichung eines Netto-Null-Ziels: 9.700 Euro
- Einreichung eines Ziel-Updates: 4.850 Euro
- Einreichung eines SBT durch Finanzinstitute: 14.780 Euro

Für KMUs, die den vereinfachten Prozess gewählt haben und ein vordefiniertes Ziel einreichen, fallen etwa 1.100 Euro an.

Weiterführende Informationen zu den Kosten und den damit verbundenen Leistungen sind dem [SBTi Services Target Validation Service Offerings](#) zu entnehmen.

4.2 Validierung des Emissionsminderungsziels durch die SBTi Services Limited

Die Validierung des Ziels auf Seiten der SBTi Services Limited erfolgt durch einen Hauptgutachter, einen Prüfer und ein Validierungsteam. Letztere überprüfen die Empfehlung des Hauptgutachters. Stimmen alle Parteien der Empfehlung des Hauptgutachters zu, wird das Unternehmen über das Ergebnis informiert.

⁶ Die SBTi gibt die Preise der Dienstleistung in Dollar an. Die Dollarpreise wurden mit dem Wechselkurs vom 02.05.2025 in Euro umgerechnet und gerundet.

5 Veröffentlichung des Emissionsminderungsziels

Externe Kommunikation des Science Based Targets

Wurden die Emissionsminderungsziele des Unternehmens erfolgreich validiert, werden diese im nächsten Schritt kommuniziert. Seitens der SBTi erfolgt die Kommunikation über das Targets Dashboard. Dort werden die Ziele einen Monat nach ihrer Validierung veröffentlicht. Das Dashboard wird einmal wöchentlich am Donnerstag aktualisiert.

Die Unternehmen müssen ihre Emissionsreduktionsziele innerhalb von sechs Monaten veröffentlichen, beispielsweise mit einer Pressemitteilung. Geschieht dies nicht, sind die Ziele des Unternehmens nicht mehr gültig und das Unternehmen muss den gesamten SBT-Prozess erneut durchlaufen, wenn es ein SBT veröffentlichen möchte.

Die Wortwahl ist bei der Veröffentlichung der Ziele entscheidend und die SBTi macht diesbezüglich Vorgaben im [SBTi Communications Guide](#). Begriffe wie klimaneutral, klimaneutral oder CO₂-/klimapositiv, die nicht von der SBTi validiert sind, dürfen nicht im Zusammenhang mit dem SBT des Unternehmens kommuniziert werden

Hinweis

Begriffe wie *Netto-Null* und *Klimaneutralität* werden oft synonym verwendet. Sie müssen jedoch klar voneinander unterschieden werden.

Nach der Definition des IPCC bedeutet der Begriff *treibhausgasneutral*, dass ein Gleichgewicht zwischen den Treibhausgasemissionen aus anthropogenen Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch natürliche oder technische Senken vorliegt. Hierbei werden alle klimarelevanten Gase berücksichtigt. Die Definition der Netto-Treibhausgasneutralität im deutschen Klimaschutzgesetz entspricht der Definition des Weltklimarates.

Beim Begriff *CO₂-neutral* werden lediglich die CO₂-Emissionen betrachtet und die anderen Treibhausgase außer Acht gelassen.

Der Begriff *klimaneutral* gibt ebenfalls an, dass ein Gleichgewicht zwischen den Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Treibhausgasabbau durch Senken erreicht ist. Zusätzlich sind jedoch sämtliche Handlungen zu unterlassen oder auszugleichen, die das Klima in irgendeiner Form beeinflussen (z. B. Luftverschmutzung durch Feinstaub oder Ruß oder Änderungen bei der Landnutzung). Klimaneutralität ist folglich die anspruchsvollste Form der Neutralität, die kaum zu erreichen ist.

Betriebliche *Netto-Null-Emissionen* definiert die SBTi in ihrem *Net-Zero Corporate Standard* wie folgt:

- Die Emissionen des Unternehmens sind so weit wie möglich verringert.
 - Die verbleibenden Treibhausgasemissionen werden im Netto-Null-Zieljahr und den folgenden Jahren durch Maßnahmen zur dauerhaften Entfernung und Speicherung von CO₂ aus der Atmosphäre neutralisiert
-

5.1 Offenlegung des jährlichen Fortschritts

Mit der Bekanntgabe des Ziels ist der SBT-Prozess für die Unternehmen noch nicht abgeschlossen, denn sie haben sich verpflichtet, jährlich über ihre Treibhausgasemissionen und ihre Fortschritte bei der Zielerreichung zu berichten.

Wo Unternehmen über ihre Fortschritte berichten, ist ihnen freigestellt. Die SBTi empfiehlt, dies beispielsweise im Geschäfts- oder Nachhaltigkeitsbericht, auf der Unternehmenswebsite, im Rahmen des CDP-Fragebogens oder der Berichtspflicht nach CSRD zu tun.

Der Fortschrittsbericht sollte folgende Elemente enthalten:

- das Emissionsinventar inklusive einer Angabe, wie viele und welche Emissionen nicht erfasst werden konnten. Ebenso soll ein Hinweis erfolgen, wie die Datenlücke geschlossen werden soll;
- eine Beschreibung des Ziels;
- den Zielfortschritt, also wie viele Treibhausgasemissionen jedes Jahr seit dem Basisjahr eingespart wurden;
- erhebliche Schwankungen der Emissionen und Änderung der Ziele;
- Beschreibung der Maßnahmen, die zur weiteren Zielerreichung ergriffen werden. Dies sollte unter anderem die geschätzte Menge an reduziertem CO₂e, innovative Ansätze zur Emissionsminderung und die geplante Finanzierung der Maßnahmen umfassen.

5.1.1 Neubewertung bzw. Neuberechnung des SBT

Spätestens alle fünf Jahre müssen Unternehmen überprüfen, ob ihre Science Based Targets noch mit den aktuellen Kriterien der SBTi übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, werden die Ziele erneuert und revalidiert. Eine Neuberechnung der Ziele kann auch nötig sein, wenn beispielsweise eines der folgenden Szenarien eintritt:

- Scope 3 Emissionen überschreiten den Grenzwert von 40 Prozent (für kurzfristige Science Based Targets);
- die Unternehmensstruktur ändert sich signifikant, z.B. durch einen Kauf oder eine Zusammenlegung;
- der Konsolidierungskreis für das Treibhausgasinventar ändert sich.

Wurde das Ziel geändert, muss die Änderung offengelegt werden und von nun an über den Fortschritt in Richtung des neuen Ziels berichtet werden.

6 Relevanz von Science Based Targets

SBT ermöglichen eine regelkonforme und glaubhafte Kommunikation der Bemühungen zur Emissionsminderung

EU-Regularien wie die *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) und die *Sorgfaltspflichtenrichtlinie* (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) verpflichten Unternehmen, klimabezogene Pläne und Ziele offenzulegen, die mit dem 1,5 Grad-Ziel kompatibel sind.

Die *Empowering Consumers for the Green Transition Directive* (EmpCo) sowie die anvisierte *Green Claims Directive* bringen zudem strenge Anforderungen mit sich, wie Anstrengungen zur Reduktion von Treibhausgasen kommuniziert werden dürfen.

SBT können Unternehmen bei der Erfüllung der regulatorischen Vorgaben unterstützen.

6.1 Vorgaben der CSRD und CSDDD

Die CSRD fordert, dass bestimmte Unternehmen Pläne veröffentlichen, wie sie ihre Geschäftstätigkeit und Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem 1,5 Grad Celsius-Ziel in Einklang bringen wollen. Diese Pläne sollen Umsetzungsmaßnahmen und damit verbundene Finanz- und Investitionspläne enthalten und auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Hierbei sind beispielsweise die Berichte des IPCC sowie die Berichte des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimaänderungen zu berücksichtigen. Die CSRD verlangt des Weiteren, dass die Emissionsminderungsziele des Unternehmens beschrieben werden, einschließlich einer Erklärung, ob diese wissenschaftlich fundiert sind.

Die *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) konkretisieren die Berichtspflichten der CSRD weiter. Diese sehen vor, dass Unternehmen angeben, ob ihre Emissionsminderungsziele mit dem 1,5 Grad-Ziel vereinbar sind. Ferner ist offenzulegen, welche Leitlinien und Rahmen bei der Festsetzung der Klimaziele herangezogen wurden und ob die Ziele anhand eines sektorspezifischen Dekarbonisierungspfads abgeleitet wurden. Auch ist zu berichten, ob die Ziele extern gesichert wurden.

Die CSDDD verpflichtet Unternehmen u. a., einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels anzunehmen und umzusetzen, der im Einklang mit dem 1,5 Grad Celsius-Ziel steht. Der Plan muss auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende zeitgebundene Klimaziele und Reduktionsziele für die Scope 1, 2 und 3-Emissionen des Unternehmens enthalten.

Setzt sich ein Unternehmen ein Klimaziel anhand des methodischen Rahmens der SBTi bewegt es sich in jedem Fall im Rahmen, bzw. am oberen Ende der aktuellen Berichtspflichten der ESRS bzw. der CSDDD.

Anwendungsbereich von CSRD und CSDDD (vor Omnibus-Regulierung)

Der Anwendungsbereich der CSRD wird nach aktueller Rechtslage schrittweise erweitert. Durch die sogenannte *Stop-the-Clock* Richtlinie, die am 14. April im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, wurden die ursprünglichen Fristen verschoben, sodass nun folgende Pflichten gelten:

- Berichterstattung für Geschäftsjahre ab dem 01. Januar 2024:
Große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern
- Berichterstattung für Geschäftsjahre ab dem 01. Januar 2027:
Große Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro pro Jahr, Bilanzsumme von mehr als 25 Millionen Euro pro Jahr, mehr als 250 Mitarbeiter
- Berichterstattung für Geschäftsjahre ab dem 01. Januar 2028:
Kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Umsatz von mehr als 10 Millionen Euro pro Jahr, Bilanzsumme von mehr als fünf Millionen Euro pro Jahr, mehr als 50 Mitarbeiter

Die Pflichten der CSDDD gelten für folgende Unternehmen:

- Ab 26. Juli 2028:
Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von mehr als 900 Millionen Euro pro Jahr
- Ab 26. Juli 2029:
Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von mehr als 450 Millionen Euro pro Jahr.

Hinweis auf zu erwartende Änderungen

Sowohl die CSRD als auch die CSDDD sind Bestandteil des derzeit laufenden *Omnibusverfahrens*. Das Ende Februar 2025 von der EU-Kommission vorgelegte erste *Omnibuspaket* sieht umfassende Änderungen an der CSRD und der CSDDD vor, die auf eine Straffung und Vereinfachung der Berichtspflichten abzielen. Inwieweit die Offenlegungsvorgaben zu wissenschaftsbasierten Klimazielen und Plänen angepasst werden, bleibt abzuwarten.



6.2 Vorgaben der EmpCo

Die EmpCo zielt darauf ab, Greenwashing von Unternehmen zu vermeiden. Zu diesem Zweck stellt sie z. B. strenge Anforderungen an die Verwendung von Umweltaussagen über eine künftige Umweltleistung wie z. B. *wir werden klimaneutral bis 2040*.

Solche Aussagen sind nur noch erlaubt, wenn sie von klaren, objektiven, öffentlich einsehbaren und überprüfbaren Verpflichtungen flankiert werden, die in einem detaillierten und realistischen Umsetzungsplan festgelegt sind. Dieser Umsetzungsplan muss u. a. messbare und zeitgebundene Ziele umfassen und regelmäßig von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft werden.

Hinweis

Die EmpCo ist von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 27. März 2026 in nationales Recht zu überführen. Ab dem 27. September 2026 sollen die Vorgaben der Richtlinie Anwendung finden.

Die Richtlinie gilt für alle EU-Unternehmen, die Verbraucher ansprechen (Business-to-Consumer-Bereich) und hierbei umweltbezogene Aussagen treffen.

7 Ausblick

Standards im Wandel: Neuheiten und Revisionen

7.1 Überarbeitung des *Corporate Net-Zero Standard*

Die SBTi überarbeitet derzeit den Corporate Net-Zero Standard. Der erste Entwurf wurde bis zum 01. Juni 2025 konsultiert. Nach der Konsultation werden die Rückmeldungen analysiert und eingearbeitet, der überarbeitete Entwurf wird einer technischen Prüfung unterzogen, in einer Pilotphase getestet und in einer zweiten Konsultation veröffentlicht. Der überarbeitete Standard soll im ersten Quartal 2026 veröffentlicht werden.

In den Jahren 2025 und 2026 können Unternehmen noch kurzfristige SBTs auf Basis des Corporate Net-Zero Standards Version 1.2 und der Near-Term Criteria Version 5.2⁷ festlegen. Ab dem Jahr 2027 sollen Unternehmen dann kurzfristige SBTs auf der Grundlage des überarbeiteten Corporate Net-Zero Standard Version 2 festlegen. Bestehende kurzfristige SBTs sollen bis 2030 oder bis zu dem Jahr gültig sein, das sich das Unternehmen als Zieljahr gesetzt hat. Für Unternehmen, die sich SBTs für 2025 oder 2026 gesetzt haben, erstellt die SBTi einen Übergangsplan, um die Konformität der Scope-3-Ziele mit dem überarbeiteten Standard sicherzustellen.

7.1.1 Inhaltliche Änderungen

Der überarbeitete Standard sieht eine separate Betrachtung von Scope 1 und 2 Emissionen vor, um die Dekarbonisierung der Scopes effizienter zu gestalten. So müssten sich Unternehmen separate Minderungsziele für Scope 1 und 2 Emissionen setzen. Bei der Betrachtung von Scope 3 Emissionen soll den Unternehmen künftig mehr Flexibilität gewährleistet werden. Nicht mehr die Abdeckung von 67 Prozent (kurzfristig) bzw. 90 Prozent (langfristig) der Scope 3 Emissionen soll ausschlaggebend sein, sondern die Relevanz der Emissionsquelle entlang der Wertschöpfungskette. Ist eine Emissionsquelle für mehr als fünf Prozent der Emissionen verantwortlich, gilt sie als relevant.

Zur Beschleunigung der notwendigen Investitionen in den Klimaschutz sieht die SBTi die formale Anerkennung der Beyond Value Chain Mitigation von Unternehmen vor, um Anreize für Unternehmen zu schaffen, zusätzliche Investitionen zu tätigen.

Zur Vereinheitlichung der Bewertung und Kommunikation der Zielerreichung führt der überarbeitete Standard entsprechende Anforderungen zur Verbesserung der Rechenschaftslegung und Anerkennung von Vorreiterunternehmen in der Dekarbonisierung ein.

⁷ Dies sind die Fassungen der Standards, auf die in diesem Dokument Bezug genommen wurde.

KMU in Entwicklungsländern sollen durch vereinfachte Anforderungen, die die Fähigkeiten und Ressourcen der Unternehmen widerspiegeln, ein Sprungbrett für Klimaschutzmaßnahmen erhalten.

7.2 Veröffentlichung sonstiger Standards

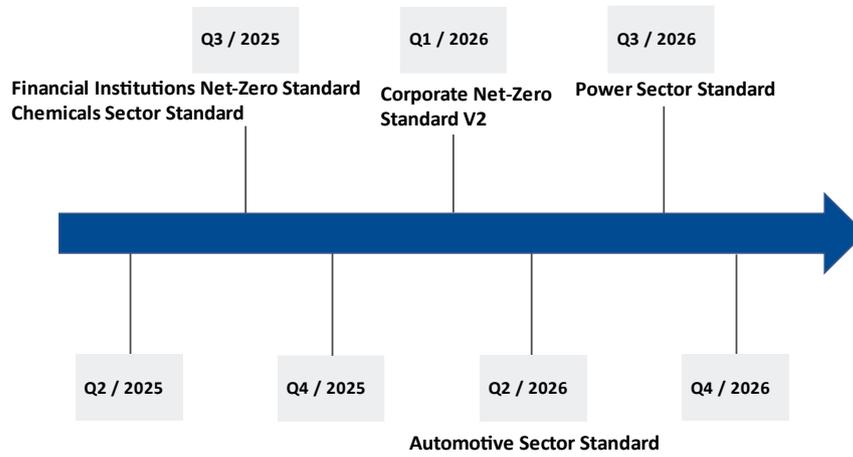
Neben dem Corporate Net Zero Standard entwickelt die SBTi aktuell noch fünf weitere Standards:

- *Net-Zero Standard für den Finanzsektor*: Während Finanzinstitute bisher ihre kurzfristigen Ziele auf Basis der *Near-Term Criteria Version 2.0* festlegen konnten, soll der *Financial Institutions Net-Zero Standard* Unternehmen bei der Definition langfristiger Emissionsreduktionsziele unterstützen. Eine wichtige Emissionsquelle von Finanzinstituten sind finanzierte Emissionen. Der neue Net-Zero Standard für Finanzinstitute wird es Unternehmen erleichtern, Reduktionsziele für das Portfolio, die Kreditvergabe, Investitionen, Versicherungen und andere Kapitalmarktaktivitäten zu definieren. Er soll im dritten Quartal 2025 veröffentlicht werden.
- *Standard für die Energiewirtschaft*: Unternehmen aus der Energiewirtschaft müssen ihre Ziele anhand des *Quick Start Guidance for Electric Utilities* setzen. Der neue Standard für den Energiesektor baut darauf auf, soll jedoch umfassender sein. Er soll im dritten Quartal 2026 veröffentlicht werden.
- *Standard für den chemischen Sektor*: Als drittgrößter CO₂-Emittent spielt der Chemiesektor eine wichtige Rolle bei der Dekarbonisierung der Wirtschaft. Um die Unternehmen dabei zu unterstützen, entwickelt die *SBTi Chemicals Sector Target-Setting Criteria* und Subsektorpfade für Produkte mit hoher Klimawirksamkeit. Diese sollen im dritten Quartal 2025 veröffentlicht werden.
- *Standard für den Automobilsektor*: Mit diesem Standard soll erstmals die größte Emissionsquelle der Automobilhersteller, die Nutzungsphase (Scope 3), mit dem 1,5-Grad-Celsius Ziel in Einklang gebracht werden. Er beinhaltet auch den schrittweisen Ausstieg aus dem Verbrennungsmotor. Der Standard soll in der zweiten Hälfte des Jahres 2026 veröffentlicht werden.
- *Standard für den Textil- und Bekleidungssektor*: Auch die Textil- und Bekleidungsindustrie ist für viele Treibhausgasemissionen verantwortlich. Deshalb entwickelt die SBTi einen Standard, sodass sich Unternehmen kurz- und langfristige Ziele im Einklang mit dem 1,5 Grad Celsius-Ziel setzen können. Da sich dieses Projekt erst in den Anfängen befindet, ist ein Veröffentlichungsdatum noch nicht absehbar.



Abbildung 9

Voraussichtliche Veröffentlichung der Standards



Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der SBTi



Quellenverzeichnis

Dokumente der Science Based Targets initiative:

Sektorübergreifend:

SBTi (2024):

[Above-and-Beyond-Report-on-BVCM V1.pdf](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi (2024):

[Corporate Near-term criteria V5.2](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi (2020):

[Foundations for Science-Based Net-Zero Target Setting in the Corporate Sector V1.0](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi (2024):

[Getting Started Guide V1.1](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi (2021):

[Pathways to Net-Zero - SBTi Technical Summary V1.0](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi (2024):

[Raising-the-Bar-Report-on-BVCM V1.pdf](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi (2024):

[SBTi Corporate Net-zero Standard Criteria V1.2](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi (2024):

[SBTi Corporate Net-Zero Standard V1.2](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

Webquelle:

[Ambitious corporate climate action - Science Based Targets Initiative](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

Sektorspezifisch:

Anderson, C. M. / Bicalho, T. / Wallace, E. / Letts, T. / Stevenson, M. (2022):

[Forest, Land and Agriculture Science-Based Target-Setting Guidance.](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

Bonello, J.-M. / Parker, S. / Smith, T. / Smith, D. / Lewis, A. / Villasana, F. R. (2023):

[SBTi-Maritime-Guidance V1.1.pdf](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

Chan, B. / Downey, K. / Malinowski, R. / Slot, S. (2023):

[SBTi-Steel-Guidance V1.pdf](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

Chang, A. /Scheepmaker, J. / Krabbe, O. /Kerkhof, A. (2020):

[Setting 1.5°C-aligned Science-Based Targets: Quick Start Guide for Electric Utilities. Science Based Targets initiative](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]



Quellenverzeichnis

Rutherford, D./ Zheng, S. X./ Nielsen, J. /Ponce de León Baridó, P./ Collins, N./ Rangel Villasana, F./ Schallert, B./ Hughes-Khan, R./ Holler, J./ Letts, T. (2021):

[SBTi Aviation Guidance V1.pdf](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi (2024):

[Land-Transport-Guidance V1.1.pdf](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi (2024):

[SBTi-Buildings-Sector-Explanatory-Document V1.pdf](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi (2022):

[SBTi-Cement-Guidance.pdf](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi (2022):

[SBTi communications guide for organizations taking action](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi (2024):

[SBTi Financial Institutions' Near-term Criteria, V2.0](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

Webquelle:

[Standards and guidance - Science Based Targets Initiative](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

Dokumente der SBti Services:

SBTi Services (2024):

[Criteria Assessment Indicators V1.3](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi Services (2024):

[Small & Medium Enterprises \(SMEs\) FAQ V6](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi Services (2024):

[Procedure for Validation of Targets V1.2](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi Services (2024):

[Commitment Compliance Policy V4](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi Services (2024):

[Target Validation Services Offerings](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi Services (2024):

[CorporateTargetSubmissionForm.xlsx](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

SBTi Services (2024):

[Target Validation Application Checklist for SMEs](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]



Regulatorische Richtlinien der EU:

CSR-Richtlinie (Corporate Sustainability Directive):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464> [Zugriff: 06. Mai 2025]

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD):

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401760 [Zugriff: 06. Mai 2025]

Empowering Consumers (EmpCo) Directive:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202400825 [Zugriff: 06. Mai 2025]

Vorschlag für die Green Claims Directive:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52023PC0166> [Zugriff: 06. Mai 2025]

Sonstige Dokumente:

IPCC (2018):

[Special Report: Global Warming of 1.5 °C Summary for Policymakers](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

The Greenhouse Gas Protocol (2004):

[A Corporate Accounting and Reporting Standard](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

The Greenhouse Gas Protocol (2013):

[Corporate Value Chain \(Scope 3\) Accounting and Reporting Standard](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

Conservation International / Coordination of Indigenous Organizations of the Amazon Basin / Environmental Defense Fund / IPAM Amazonia / The Nature Conservatory / Wildlife Conservation Society / World Resources Institutur /WWF (2023):

[Tropical Forest Credit Integrity Guide for Companies Version 2](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

Sonstige Webquellen:

CDP:

[CDP: Turning Transparency to Action](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]

MSCI:

[MSCI Sustainability and Climate Methodologies - MSCI](#) [Zugriff: 6. Mai 2025]

ISS ESG:

[ISS ESG Ratings & Rankings | ESG Corporate Rating](#) [Zugriff: 06. Mai 2025]



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Verpflichtende Anwendung sektorspezifischer Vorgaben
Abbildung 2	Prozess der Festlegung der Science Based Targets
Abbildung 3	Die vier Kernelemente eines Netto Null Ziels
Abbildung 4	Exemplarische Darstellung der Beyond Value Chain Mitigation
Abbildung 5	Schritte zur Zielentwicklung
Abbildung 6	Scopes nach dem Greenhouse Gas Protocol
Abbildung 7	Anteil der Emissionsabdeckung
Abbildung 8	Optionen zur Zielsetzung nach kurz- und langfristigem Ziel und Emissions-Scope
Abbildung 9	Voraussichtliche Veröffentlichung der Standards



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Treibhausgaspotential der einzelnen Treibhausgase
Tabelle 2	Sektorspezifische Standards der SBTi
Tabelle 3	Überblick über die sektorspezifischen Tools



Ansprechpartner/Impressum

Olga Bergmiller

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-267

Olga.Bergmiller@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

bayme

Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V.

vbm

Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.

vbw

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.baymevbm.de www.vbw-bayern.de

© bayme vbm vbw Juli 2025

Weiterer Beteiligter

co₂ncept plus – Verband der
Wirtschaft für Emissionshandel
und Klimaschutz e.V.

089 – 55 178 445

co2ncept-plus@vbw-bayern.de